


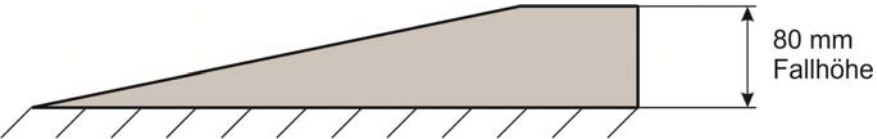
Lfd.-Nr.	Sitzung	TOP	Problem	Beschluss	Status
1	01.03.2006	3	Auslegung des Anwendungsbereiches der Norm DIN EN 1757-3	Die Norm DIN EN 1757-3 beschränkt sich ausschließlich auf den industriellen Einsatz. Der voraussichtliche Hauptverwendungszweck wird vom Hersteller festgelegt, beschrieben und entsprechend beworben. Für Produkte die in diesen Anwendungsbereich fallen wird im Falle einer GS-Prüfung die DIN EN 1757-3 als Prüfgrundlage verwendet.	gültig
2	01.03.2006	4	Erstellung von einheitlichen Prüfgrundsätzen für handbetriebene Flurförderzeuge, die nicht von der EN 1757-3 erfasst werden	Der AK unterscheidet zwischen: Einachsige handbetriebene Flurförderzeuge: z.B. Schubkarren, Sackkarre, Flaschenwagen Mehrachsig handbetriebene Flurförderzeuge: z.B. Griffroller, Tischwagen, Werkstattwagen Im AK wird Einigkeit darüber erzielt, dass es sinnvoll ist, jeweils einen Prüfgrundsatz für einachsige und mehrachsige handbetriebene Flurförderzeuge zu erarbeiten.	gültig
3	31.05.2006	3	Muss ein Tischwagen mit einer Nennlast von 500 kg eine Feststelleinrichtung besitzen?	Ja, Feststelleinrichtungen sind Stand der Technik. Auch ein, an dem Flurförderzeug unverlierbar angebrachter Unterlegkeil kann die Anforderungen an eine Feststelleinrichtung erfüllen.	gültig
4	31.05.2006	3	Warum müssen Hubwagen nicht zwingend eine Feststelleinrichtung besitzen?	Der Hubwagen kann die Last mitsamt der Palette ablassen, ist dann noch unter der Palette fixiert. Des Weiteren kann die Deichsel quer gestellt werden, womit wiederum das Rollen des Hubwagens nach hinten erschwert wird.	gültig
5	31.05.2006	3	Warum wird eine Prüfung mit 2-facher Nennlast gegen Bruch durchgeführt?	Diese Prüfung ist Stand der Technik. In allen Bereichen wird eine Prüfung gegen Bruch durchgeführt. Warum die DIN EN 1757-3 davon abweicht ist unerklärlich. Plastische Verformungen am Prüfmuster werden als Ergebnis dieser Prüfung akzeptiert.	gültig

Lfd.-Nr.	Sitzung	TOP	Problem	Beschluss	Status
6	31.05.2006	3	Reicht eine gut sichtbare Kennzeichnung des Luftdruckes auf den Reifenflanken aus?	Ja, das wird von den Prüfstellen so akzeptiert.	gültig
7	31.05.2006	4	<b>Anwendungsbereich der Prüfgrundsätze</b> Da erfahrungsgemäß der Anwendungsbereich eines Prüfprogramms oftmals bei der Prüfung nicht gelesen wird oder in der Prüfliste gar nicht enthalten ist, sollten Beschränkungen z. B. bei der zulässigen Tragfähigkeit von Sackkarren bei den Prüfpunkten auftauchen.	Für den Prüfgrundsatz sollte es ausreichen, dass die Beschränkungen im Anwendungsbereich aufgeführt sind. Jeder Prüfstelle steht es frei, ihr Prüfprogramm (Checkliste) dementsprechend zu gestalten.	gültig
8	31.05.2006	4	<b>Anwendungsbereich der Prüfgrundsätze</b> Die Unterscheidung in industriell und nicht industriell ist ohne "Anleitung zur Klassifizierung" praktisch schwer machbar.	Um den Unterschied zwischen industriellem und nicht industriellem Einsatz der Flurförderzeuge zu verdeutlichen wird der Anwendungsbereich des Prüfgrundsatzes für mehrachsige, handbetriebene Flurförderzeuge durch Branchen ergänzt. Die Aufzählung von einzelnen Flurförderzeugen halten die im AK vertretenen Prüfstellen nicht für zweckmäßig, da es im Bereich der Flurförderzeuge eine Vielzahl von Sonderbauformen gibt, die nicht überschaubar sind.  Der Formulierungsvorschlag, dass diese Auflistung die Mehrheit der Anwendungsgebiete abdecken soll, aber keinen Anspruch auf endgültige Vollständigkeit erhebt, wird ebenfalls eingefügt.	gültig
9	31.05.2006	5	Tragfähigkeit von einachsigen, handbetriebenen Flurförderzeugen	Der AK5 beschließt, dass die Tragfähigkeitsgrenze für einachsige, handbetriebene Flurförderzeuge für die Vergabe eines GS-Zeichens auf 250 kg festgelegt wird.	gültig

Lfd.-Nr.	Sitzung	TOP	Problem	Beschluss	Status
10	31.05.2006	5	GS-Zeichenvergabe von Langmaterialrollern mit einer Tragfähigkeit von 1,5 t, Langmaterialwagen und Rollplattform mit jeweils einer Tragfähigkeit von 3 t.	Die Mitglieder des AK sind sich einig, dass man für diese Produkte kein GS-Zeichen vergeben kann. Aus Sicht der anwesenden Mitglieder des AK besteht hier die Gefahr des Fehlverhaltens, da diese Flurförderzeuge von Menschen kaum oder gar nicht bewegt werden können.	gültig
11	31.05.2006	4	DIN EN 1757-3: Die Deichsel muss nach dem Loslassen automatisch und gedämpft in die vertikale Ruhestellung zurückkehren	Mit dieser Anforderung fallen Flurförderzeuge mit einer in die vertikale Stellung fahrende Deichsel unter die Maschinenrichtlinie. Solche Flurförderzeuge müssen mit „CE“ gekennzeichnet werden. Des Weiteren muss vom Hersteller eine Konformitätserklärung erstellt werden.	gültig
12	22.02.2007	3	Festlegungen der Kompetenzen einer Prüfstelle	Die Mitglieder des AK 5 sind sich darüber einig, dass bis auf die Abschnitte Alterung und Korrosion der Prüfgrundsätze alle beschriebenen Prüfungen zu den Kompetenzen der Prüfstellen gehören müssen und von ihnen durchzuführen und zu bewerten sind. Die Prüfungen des Alterungsverhalten von Kunststoffen (Abschnitt 5.4.2.7 des Prüfgrundsatzes für einachsige bzw. Abschnitt 5.4.2.10 des Prüfgrundsatzes für mehrachsige, handbetriebene Flurförderzeuge) und die Untersuchungen zum Korrosionsverhalten unbehandelter Oberflächen (Abschnitt 5.4.2.8 des Prüfgrundsatzes für einachsige bzw. Abschnitt 5.4.2.11 des Prüfgrundsatzes für mehrachsige, handbetriebene Flurförderzeuge) können auch an eine externe Prüfstelle / Prüflabor im Unterauftrag vergeben werden.	gültig
13	22.02.2007	5	Etagenwagen, welcher stirnseitig mit einer zweisprossigen, klappbaren Podestleiter ausgestattet ist.	Es herrscht unter den Mitarbeitern des AK5 darüber Einigkeit, dass bei diesem Prüfmuster neben einer Prüfung nach den Prüfgrundsätzen für mehrachsige, handbetriebene Flurförderzeuge auch Aspekte der Sicherheit von Podestleitern nach DIN EN 131 - 1,-2 geprüft werden müssen wie z.B. die Standsicherheit.	gültig

Lfd.-Nr.	Sitzung	TOP	Problem	Beschluss	Status
14	17.04.2008	2	Richtlinie zur Prüfung und Bewertung von Polyzyklischen Aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) im Zusammenhang mit der GS-Zeichenvergabe	<p>Vorgehensweise bei der Prüfung von PAK:</p> <p>Grundsätzlich ist eine Risikoanalyse am Prüfmuster durchzuführen, wobei alle relevanten Griffflächen zu bewerten sind. Relevante Griffflächen zum Verfahren und Bedienen eines handbetriebenen Flurförderzeuges können sein: Handgriffe, lackierter Rahmen, Stellteile (Kurbeln, Bremsgriffe, Schaltknöpfe). PAK-Analysen, durchgeführt von Fremdlaboratorien, können durch die zugelassene Prüfstelle anerkannt werden, wenn die im Grundsatzbeschluss des ZEK zu „Voraussetzungen für die Anerkennung der vom Hersteller vorgelegten Prüfberichte durch zugelassene Stellen“ dargelegten Bedingungen erfüllt sind (ZEK-GB-2000-01). Des Weiteren wird in diesem Beschluss darauf eingegangen, inwieweit auch Ergebnisse von Herstellerlaboratorien anerkannt werden können.</p>	gültig
15	17.04.2008	3	<p><b>Anfrage:</b>                  Prüfung von Sackkarren:                  Bei der vorgestellten Sackkarre handelt es sich um ein Prüfmuster aus Aluminium. In der Ausgangsposition hat die Lastschaufel keinen Bodenkontakt. Dieser entsteht jedoch beim Beladen der Karre. Dabei kippt der Rahmen der Karre ruckartig nach vorn und kann je nach Situation, z.B. beim Beladen von Hand, den Nutzer verletzen.</p>	<p>Es ist sicherzustellen, dass beim Beladen der Sackkarre keine für den Nutzer gefährliche Situation, z.B. durch das Umschlagen des Rahmens auftritt.</p>  <p>Bild : Aufgestellte Sackkarre – Lastschaufel ohne Bodenkontakt</p>	gültig

Lfd.-Nr.	Sitzung	TOP	Problem	Beschluss	Status
16	17.04.2008	3	Alterung von Kunststofffelgen (Prüfgrundsätze für handbetriebene Flurförderzeuge Abschnitt 5.4.2.7 (einachsige) bzw. Abschnitt 5.4.2.10 (mehrachsig))	Von der Prüfung der Alterung von Kunststofffelgen können Kunststofffelgen mit einer Luftbereifung in Verbindung mit einem Schlauch ausgenommen werden. Begründung: Auf Grund des zusätzlichen Schlauches findet nur eine geringe Druckübertragung im Gegensatz zu den schlauchlosen Systemen auf die Felge statt, so dass ein Zerbrechen einer gealterten Felge auf Grund eines Überdruckes unwahrscheinlich ist. Ein Unfallgeschehen bei Reifen/Schlauch Systemen in Verbindung mit einer Kunststofffelge ist nicht bekannt.	gültig
17	02.04.2009	5	<b>Anfrage:</b> Müssen Bollerwagen mit einer Feststellbremse ausgerüstet sein?	Bollerwagen können sowohl zum transportieren von Lasten als auch zum transportieren von Personen (Kindern) verwendet werden. Bollerwagen zur Beförderung von Lasten fallen unter den Anwendungsbereich des Prüfgrundsatzes „Grundsätze für die Prüfung und Zertifizierung von mehrachsigen, handbetriebenen Flurförderzeugen“. Als Voraussetzung für die Vergabe eines GS-Zeichens gilt die Erfüllung der Prüfanforderungen dieses Prüfgrundsatzes. Damit benötigt ein solcher Bollerwagen auch eine Feststellbremse.  Bollerwagen zur Beförderung von Personen fallen nicht unter den Anwendungsbereich des Prüfgrundsatzes „Grundsätze für die Prüfung und Zertifizierung von mehrachsigen, handbetriebenen Flurförderzeugen“.	gültig
18	01.07.2011	4	Änderung des Prüfgrundsatzes „Einachsige handbetriebene Flurförderzeuge“, Punkt 5.4.2.4 Funktionsprüfungen, Dritter Anstrich	Die Angabe von einer Geschwindigkeit von 2 m/s ist unrealistisch. <b>Beschluss:</b> 2 km/h Die Schwellenhöhe sollte reduziert werden (entspricht dann auch dem PG „Mehrachsiges handbetriebene Flurförderzeuge“ <b>Beschluss:</b> Schwellenhöhe = 20 mm (für Raddurchmesser $\geq 100$ mm) Schwellenhöhe = $0,2 \times$ Raddurchmesser (für Raddurchmesser $\leq 100$ mm) Es fehlte bisher eine Aussage darüber, wie häufig gegen die Schwelle gefahren werden muss: <b>Beschluss:</b> 5 mal schieben; 5 mal drücken	gültig

Lfd.-Nr.	Sitzung	TOP	Problem	Beschluss	Status
19	01.07.2011	4	<p>Änderung des Prüfgrundsatzes „Einachsige handbetriebene Flurförderzeuge“, Punkt 5.4.2.4 Funktionsprüfungen, Vierter Anstrich</p> <p><b>Vorschlag:</b> Skizze einer Plattform mit Auffahrrampe aufnehmen</p>	<p><b>Beschluss:</b> wie Vorschlag</p>  <p>Bild mit Rampe</p>	gültig
20	01.07.2011	4	<p>Änderung des Prüfgrundsatzes „Einachsige handbetriebene Flurförderzeuge“, Punkt 5.4.2.5 Funktionsprüfungen, Vierter Anstrich</p> <p>Die Wegstrecke von 5 m ist für eine Beurteilung zu kurz.</p>	<p>Wegstrecke ca. 50 m, 8-fahren; kleinstmöglicher Radius (Spurweite), Kurvenfahrt: Radius ca. 1,5 m</p> <p>Zusätzlicher Text: „Alle Fahrversuche müssen auf einem ebenen und festen Betonfußboden durchgeführt werden.“</p>	gültig
21	01.07.2011	4	<p><b>Anfrage:</b> Änderung des Prüfgrundsatzes „Einachsige handbetriebene Flurförderzeuge“, Punkt 5.4.2.2: Griffe Die Abzugskraft von Griffen ist auf 750 N festgelegt. Bei Treppenkarren können eventuell höhere (Zug-) Kräfte auftreten. Vorschlag: Die Last und das Karreneigengewicht müssen sicher über die Griffe abgeleitet werden können.</p>	<p>„Die Abzugskraft von Griffen ist auf mindestens 750 N festgelegt. Die Last und das Karreneigengewicht müssen sicher über die Griffe abgeleitet werden können.“</p>	gültig

Lfd.-Nr.	Sitzung	TOP	Problem	Beschluss	Status
22	01.07.2011	4	<b>Anfrage:</b> Änderung des Prüfgrundsatzes „Einachsige handbetriebene Flurförderzeuge“, Punkt 5.4.2.2: Griffe „Teleskopierbare Griffe müssen mit einer Auszugssicherung versehen sein.“ Im vorliegenden Fall war zwar eine Auszugssicherung vorhanden (einrastende Bolzen), sie ließ sich jedoch leicht (z.B. willentlich oder bei Unachtsamkeit) außer Kraft setzen. Das teleskopierbare Rohr steckte dann lose im äußeren Rohr.	„Teleskopierbare Griffe müssen mit einer Auszugssicherung versehen sein, die unbeabsichtigt nicht außer Kraft gesetzt werden kann.“	gültig
23	01.07.2011	4	Inkrafttreten des überarbeiteten Prüfgrundsatzes für Einachsige, handgeführte Flurförderzeuge“	Nach den Änderungen gemäß den Lfd.-Nrn. 18 -21 in dem PG für „Einachsige, handgeführte Flurförderzeuge“ tritt dieser zum <b>01. August 2011</b> mit der Nummer <b>EK5/AK5 06-01.3:2011</b> in Kraft. <b>Behandlung bestehender Zertifikate:</b> Kategorie C	gültig
24	01.07.2011	5	Inkrafttreten des Prüfgrundsatzes: „Transportwagen für Sportgeräte“	Termin des Inkrafttretens: <b>01. August 2011</b> mit der Nummer <b>EK5/AK5 11-01.0:2011</b> <b>Behandlung bestehender Zertifikate:</b> Kategorie C	gültig

Lfd.-Nr.	Sitzung	TOP	Problem	Beschluss	Status
25	01.07.2011	6	<p><b>Anfrage:</b> Kann für Flurförderzeuge nach DIN EN ISO 3691-5 mit mehr als der im Anwendungsbereich angegebenen Tragfähigkeit ein GS-Zeichen vergeben werden?</p>	<p><b>Antwort::</b> Nein</p>	gültig
26	01.07.2011	6	<p><b>Anfrage:</b> Muss der im Bild dargestellte Plattformwagen an den Rädern mit einem Fusschutz versehen sein?</p>	<div data-bbox="1039 580 1592 1091" data-label="Image"> </div> <p><b>Antwort:</b> Ja, wenn bei der Prüfung ermittelt wird, dass die Füße des Bedieners während des Verfahrens mit den Rädern in Berührung kommen können.</p>	gültig